



Der Generalstaatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt, Postfach 10 62 40, 18010 Rostock

Herrn
Siegfried Schmidt
Carlstraße 3
18586 Göhren

bearbeitet von: STA(GL) Geilhorn
Telefon: - 0
Aktenzeichen: 2 Zs 124/13
(Bitte bei Antwort angeben)
Rostock, den 06.05.2013

F: 20.5.13

Ihre Strafanzeige gegen Grit W. wegen Betruges u. a.

- 711 Js 80/13 StA Neubrandenburg -

Ihre Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid vom 31.01.2013

Ihr Schreiben vom 03.02.2013

Sehr geehrter Herr Schmidt,

auf Ihre Beschwerde vom 03.02.2013, die sich gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 31.01.2013 richtet, habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu geben.

Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage. Ich trete ihm bei. Auch das Vorbringen Ihrer Beschwerde führt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts.

Soweit Sie der Beschuldigten vorwerfen, in der von ihr bearbeiteten und an Sie gerichteten Zahlungsaufforderung vom 17.09.2012 den Ihnen bekannten Sachverhalt „arglistig“ unrichtig bzw. unvollständig wiedergegeben zu haben, erfüllt dies keinen Straftatbestand. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine bewusst verkürzte Darstellung der für ein Verschulden bzw. ein etwaiges Mitverschulden an dem Unfall der Polizeibeamtin W. maßgeblichen Tatsachen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Insbesondere ein versuchter Betrug würde in der vorliegenden Konstellation voraussetzen, dass die Beschuldigte Ihre Täuschung über eine tatsächlich nicht bestehende Forderung beabsichtigte. Vorliegend ging die Beschuldigte aber bei Erstellung des beanstandeten Schreibens vom Bestehen eines berechtigten Schadensersatzanspruchs des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegen Sie aus. Soweit sie als Sachbearbeiterin der Angelegenheit möglicherweise die Rechtslage hinsichtlich der Räum- und Streupflicht außerhalb ortsüblicher Geschäftszeiten bzw. zur Nachtzeit unzutreffend beurteilt haben sollte, begründet eine darauf gestützte, zunächst nur an Sie gerichtete erste Zahlungsaufforderung noch keinen Anfangsverdacht für eine versuchte Betrugsstraftat.

Hausanschrift
Der Generalstaatsanwalt
Patriotischer Weg 120 a
18057 Rostock

Briefpostanschrift
18010 Rostock
Postfach 106240

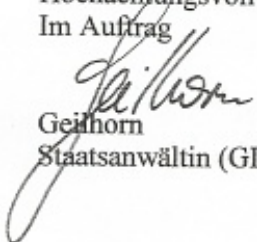
Telefon: (0381) 45605-0
Telefax: (0381) 4560513
verwaltung@gsta-rostock.mv-justiz.de
www.mv-justiz.de

Ich weise daher Ihre Beschwerde als unbegründet zurück.

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Der Antrag muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er ist bei dem Oberlandesgericht in 18055 Rostock, Wallstraße 3, einzureichen und muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Antrag vor deren Ablauf bei dem Oberlandesgericht eingegangen ist.

Falls das Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung verwirft, sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlassten Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen. (§ 177 StPO).

Hochachtungsvoll
Im Auftrag


Geithorn
Staatsanwältin (GL)

ROBET
HOTEL OVBWI DERIZCHEZ HYDZ
FUDN 17000 01 0100 10